

Dienstvereinbarung

"Gewährung von Schutzkleidung und von besonderer Schutzausrüstung"

**zwischen dem Gründungsrektor
(vertreten durch den Verwaltungsdirektor)**

**und dem
Personalrat**

Gliederung:

1. Rechtsgrundlagen
2. Geltungsbereich
3. Begriffe und Grundsätze
 - 3.1. Begriffe
 - 3.2. Grundsätze
4. Bedarfsermittlung und Beschaffung
5. Instandsetzung und Reinigung
6. Haftung
7. Schlussbestimmung

Anlage: Verzeichnis "Schutzkleidung und besondere Schutzausrüstung"

1. Rechtsgrundlagen

- Rundschreiben über die Gewährung von Schutzkleidung vom 22.02.1990 im Dienstblatt des Senats von Berlin Teil I Nr. 4 vom 23.03.1990
- Verordnung über besondere Arbeitsanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. Nov. bis 31. März vom 01.08.1968 (GVBI. S. 1110) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 32.07.1974 (GVBI. S. 2074)
- einschlägige Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (Eigenunfallversicherung Berlin)
- einschlägige DIN-Normen
- einschlägige Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer
- TRGS 451 Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich
- Dienstvereinbarung "Organisation des Arbeitsschutzes" der FHTW vom 15.09.1992 (DV AS-BS 1)

2. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Bereiche der FHTW.

3. Begriffe und Grundsätze

3.1. Begriffe

Schutzkleidung und besondere Schutzausrüstungen (persönliche Schutzmittel) sind insbesondere:

- Kopfschutz (z.B. Schutzhelme und Schutzhauben)
- Fußschutz (z.B. Schutzschuhe gegen Verletzungen durch mechanische Einflüsse, heiße oder ätzende Stoffe)
- Augen- und Gesichtsschutz (z.B. Schutzbrillen gegen Splitter, Späne, Funken und Strahleneinwirkungen; Gesichtsschutz gegen Säure- und Laugenspritzer)
- Atemschutz (z.B. Atemschutzmasken gegen giftige, ätzende oder reizende Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube oder bei Sauerstoffmangel)
- Körperschutz (z.B. Schutzhandschuhe, Schutzkleidung gegen Verbrennungen, Verätzungen, Verbrühungen, starke Verschmutzungen, Einwirkung elektrischer Durchströmungen und mechanischer Verletzungen)
- Gehörschutz (z.B. Gehörschutzstöpsel gegen Lärm)
- Regenschutz und wasserfestes Schuhwerk für notwendige Arbeiten im Freien bei Regenwetter
- Winterschutzkleidung für überwiegende Arbeiten im Freien vom 1. Nov. bis 31. März

3.2. Grundsätze

Schutzkleidung und besondere Schutzausrüstungen werden anstelle oder über der sonstigen Kleidung getragen, weil dieses zum Schutz

- gegen Unfälle, gesundheitliche Gefahren und Witterungseinflüsse nach den jeweils geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
oder
- gegen außergewöhnliche Verschmutzung oder Abnutzung der von ihnen getragenen Kleidung
oder
- aus Gründen der Hygiene

notwendig sind.

Unter Beteiligung des Betriebsarztes, des Sicherheitsingenieurs für Arbeitssicherheit und Brandschutz, des jeweiligen Sicherheitsbeauftragten werden mit Zustimmung des Personalrates die Arbeitsplätze, an denen Schutzkleidung und/oder besondere Schutzausrüstungen erforderlich sind, festgelegt und nach Bestätigung durch den Verwaltungsdirektor in das Verzeichnis "Schutzkleidung und besondere Schutzausrüstung" (Anlage) aufgenommen. Die in dieses Verzeichnis aufgenommenen persönlichen Schutzmittel sind den Anspruchsberechtigten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Unter die Bezeichnung Anspruchsberechtigte fallen im Sinne dieser Dienstvereinbarung auch die notwendige Ausstattung der Labore.

4. Bedarfsermittlung und Beschaffung

Die Verantwortlichen der anspruchsberechtigten Bereiche ermitteln den jährlichen Bedarf auf der Grundlage des Verzeichnisses "Schutzkleidung und besondere Schutzausrüstung" für das folgende Jahr nach Aufforderung mit folgenden Angaben:

- Anspruchsberechtigter
 - Dienstkraft – Tätigkeit
 - Laborbereich
- Bezeichnung der Schutzkleidung bzw. besonderen Schutzausrüstung
- Größe

Der Sicherheitsingenieur für Arbeitssicherheit und Brandschutz überprüft die Aktualität der Anspruchsberechtigung und bei Erstbeschaffung deren Notwendigkeit.

Durch den Bereich Beschaffung werden in Abstimmung mit dem Bereich Haushalt die erforderlichen Mittel geplant und die notwendigen persönlichen Schutzmittel möglichst über das Landesverwaltungsamt beschafft.

5. Instandsetzung und Reinigung

Die FHTW trägt die Kosten für die Reinigung und Instandsetzung. Geringfügige Reparaturen und einfache Reinigungsarbeiten, wie z.B. das Annähen von Knöpfen und das Reinigen von Schuhen hat der Anspruchsberechtigte selbst zu erledigen.

6. Haftung

Bei schuldhaftem unsachgemäßem Umgang bzw. unzureichender Pflege oder Verlust kann der Verursacher haftbar gemacht werden.

7. Schlussbestimmung

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.02.1994 in Kraft.

Langkutsch
Verwaltungsdirektor

Dreßler
Personalrat